

14. Feb. 1956

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

16

Gesetz: § 72 Abs. 1 ArbGG; § 551 Nr. 7 ZPO

Leitsätze:

Der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO allein macht die Revision nicht statthaft. Er vermag die Revision lediglich zu begründen, die aber selbst nur nach § 72 Abs. 1 ArbGG statthaft sein kann.

Aktenzeichen: 2 AZR 12/56

Beschluss des BAG vom 14. Februar 1956

LAG Hamm (Westf.)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 12/56

Sa 524/55 (Hamm/Westf.)

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 14. Februar 1956 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.)
- 4. Kammer - vom 2. Dezember 1955 - 4 Sa 524/55 -
wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

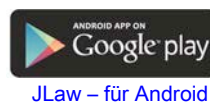
G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen die Entscheidung des Landesar-
beitsgerichts Révision eingelegt, weil diese nicht mit
Gründen versehen ist. Diese hatten infolge des plötzlichen
Ablebens des Kammervorsitzenden nicht mehr erstellt werden
können.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gemäss § 72 Abs. 1 ArbGG findet die Revision gegen ein Endurteil des Landesarbeitsgerichts nur statt, wenn das Landesarbeitsgericht die Revision im Urteil zugelassen hat oder wenn der Wert des Streitgegenstandes – und bei Zahlungsansprüchen der Wert des Beschwerdegegenstandes – den Betrag von DM 6.000,- erreicht oder wenn ein Fall der sogenannten Divergenz vorliegt. Mit diesen Bestimmungen hat das Gesetz, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat (vgl. BAG 1, 6; 1, 28; 1, 67), die Fälle der Statthaftigkeit der Revision für das Urteilsverfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erschöpfend geregelt. Eine Verletzung der Vorschrift des § 551 Ziff. 7 ZPO, die einen Fall der Begründetheit der Revision näher normiert, kann daher mit Erfolg nur gerügt werden, wenn die Revision aufgrund einer der vorstehend genannten Voraussetzungen überhaupt statthaft ist. Da jedoch im vorliegenden Fall keine dieser Voraussetzungen vorliegt, musste die Revision als unzulässig verworfen werden.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag der Beklagten auf Bewilligung des Armenrechts.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)